

Kosten für Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen von Baumaßnahmen

1. Definition

Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit dienen der Transparenz und Akzeptanz von öffentlichen Baumaßnahmen durch eine gezielte Information der Betroffenen (z. B. Anlieger, Nutzer) und der Öffentlichkeit.

2. Abgrenzung

Allgemeine Bedarfe zu Baumaßnahmen, wie die Erstellung von Websites, Broschüren und Dokumentationen sind hierbei nicht zu berücksichtigen und aus allgemeinen, nicht maßnahmenbezogenen Mitteln der Öffentlichkeitsarbeit zu leisten. Darüber hinaus gehören hierzu nicht die Partizipationsverfahren i. S. der Leitlinien für Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern an Prozessen der räumlichen Stadtentwicklung. Mittel hierfür werden bei städtebaulichen Projekten im Vorfeld von Bau- und Planungsvorhaben sowie im Rahmen von Ideen- und Realisierungswettbewerben veranschlagt.

3. Voraussetzungen

Eine Veranschlagung von Kostenansätzen in den Planungsunterlagen für Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit ist nur in zu begründenden Einzelfällen zulässig. Hierbei ist die zwingende Notwendigkeit der Leistungen detailliert darzustellen (z. B. Lärmbelästigungen, Sperrungen/Umleitungen etc.). Hierzu können zum Beispiel auch Leistungen zählen für die Entwicklung einer zwischen Bedarfsträger, Nutzer und Baudienststelle abgestimmten Kommunikationsstrategie / eines Kommunikationskonzeptes, für die Vorbereitung des Kontakts mit der Presse sowie für die Information der Öffentlichkeit / der Nachbarschaft mit dem Ziel, Transparenz zu schaffen.

4. Veranschlagung

Der bei den Baunebenkosten (KG 799 „Sonstiges zur KG 790“) zu veranschlagende Kostenansatz für Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit darf 0,1 % der Baukosten grundsätzlich nicht überschreiten.